

**Handwerk**

---

und

**Gewerbe.**

---



## K r u g h ä u e r - B r i e f e

vom Kirchspiel Leetzen auf Sechs nacheinander folgende Jahre, vom 1. May 1743 angehend:

### Häuer Contract,

welcher Nahmens Ihrer Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen, Unseres allergnädigsten Erb-Königs und Herrn vermöge derselben allerhöchsten Resolution sub dato Christiansburg den 31. Dez. 1742 wegen der Krügerey zu Leetzen mit Christian Hildebrandt, Claus Möller und Jochim Schweim in Leetzen auf Sechs Jahre als vom Maytag 1743 bis dahin 1749 folgendergestalt errichtet und geschlossen worden:

1.

soll besagter Christian Hildebrandt (Claus Möller, Jochim Schweim) in besagten 6 Jahren gleich anderen Krügern Freiheit haben, selbst Bier zu Brauen, Branntwein zu brennen und solches nebst fremden und einheimischen BBig, Meede<sup>u</sup> und anderen Geträncken bey Kannen und Maaße sowohl im Hause als auch außer dem Hause zu verschencken und aus zu zapfen, auch ihm, da er fremdes Bier und anderes Geträncke mit seinem Vortheil verzapfen könnte, es einzulegen erlaubt seyn, wobey aber

2.

Conductor<sup>u</sup> schuldig und gehalten sein, jeder zeit untadelhaftes und gutes Getränck in richtigem Maaße und für den gewöhnlichen Preis zu liefern und zu verkaufen.

3.

Da jemand in diesem oder in den nächst liegenden Dörfern ansonsten keine Krüge sind, noch ein privilegierter<sup>u</sup> Krüger darin wohnt auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gilden und sonst von den vorerwähnten Geträncken verlangt und solche von dem Halter oder Stifter der Hochzeiten, Kindtaufen, Gilden nicht selbst können oder mögen gebrauet, sondern bey anderen müssen genommen werden, so sollen selbige bey dem Pächter als privilegiertem Krüger bestellt werden, wer aber auf seiner Hochzeit, Kind-Taufen, Gilde oder sonst sonst privat Convivio<sup>u</sup> gern ausländisches Getränck haben wollte und ohne Schaden bezahlen könnte, dem soll es freistehen; es sollen jedoch andere Zusammenkünfte und Gelagen der Leute hierunter garnicht verstanden werden. Wie denn

4.

bey Strafe der Confiscation<sup>u</sup> außer der privilegierten Krügerey niemand, wer derselbe auch sey und wo er auch in der Amts-Jurisdiction<sup>u</sup> wohnen mögte, sich unternehmen soll ein anderes Getränck außer zu seyner eigenen Hauses Nothdurft zu brauen und zu brennen, noch von Fremden einheimische oder fremde Geträncke zum Verkauf einzuholen und abzusetzen, zu creditiren oder sonst auszuthun, sondern sollen dergleichen denen Übertretern sofort genommen, dem Angeber die Hälfte zutheil kommen und die übrige Hälfte denen Armen zum Getränck preisgegeben werden mit vorbehalt Herrschaftl. Brüche an die Verbrecher und an veruhrsachte Amts-Gerichtsgebührenissen.

5.

Niemand von den Amts-Unterthanen soll zugelassen seyn von einem außer der Amts-Jurisdiction vorhandenen Krüger oder sonst von einer Privatperson, wer selbige auch sey, Bier einzubringen oder anzunehmen unter welchem Pretext<sup>u</sup> es auch immer seyn möge. Wie dann auf den Contraventions-Fall<sup>u</sup> so verfahren werden soll, als im Punkt 4. erwähnt ist.

6.

Ein jeder, der im Amt wohnt, behält bey dieser verpachteten Krügerey die Freiheit, wenn er des Vermögens ist und er seine Menag<sup>u</sup> dabey findet, selbst zu brauen, was er vor seine Haus-familie oder Haus-Dienst-Bothen an Geträncken bedürftig, oder auch fremdes Bier und Geträncke kommen zu lassen. Wo er aber das geringste an jemanden, wer derselbe auch sein möge, denen Pächtern zum Nachtheil



auszapfen würde, soll es nicht allein gleich confisciret und vorstehendermaßen damit verfahren, sondern ein solcher Verbrecher über das mit schwerer Herrschaftsbrüche so strax gestraft werden.

7.

Dem Pächter werden in wäherender Pacht ganz und gar keine Casus fortinti<sup>1)</sup> oder Unglücksfälle von welcher Art sie auch seyn mögen, zugestanden, nur bloß allein, da er und die Seinigen wegen Kriegsüberzüge nicht daheim sein könnten, daß ihm dann daher der erweisliche Abgang in der Krügerey proportioniertermaßen gut gethan werden soll.

8.

Diesem nächst nun verspricht der Pächter sub hypotheka Bonorum<sup>2)</sup> in denen stipulirten<sup>3)</sup> sechs Jahren für sothane Freiheit nicht allein jährlich und zwar bey Ablauf eines jeden Häuer jahres 16 an die Königliche Segebergische Amts Kasse baar und ungesäumt abzuliefern und zu bezahlen bey Vermeidung der Execution<sup>4)</sup> sondern auch diesen Contract in allen Puncten seines Ortes völlig zu geleben.

Uhrkundlich und zu desto mehrerer Versicherung ist gegenwärtiger Contract in duplo<sup>5)</sup> ausgefertigt und von beyden Theilen gehörig unterschrieben worden.

So geschehen auf dem Königl. Schlosse.

Gottorff den 1. May 1743.

C. v. Holstein                      v. Plessen                      Nißen

Christian Hildebrandt  
(bezw. Claus Möller  
bezw. Jochim Schweim).

(L.S.)

Stolle.

-----

---

<sup>1)</sup> = Meet, ein unter Zusatz von Honig gebräutes Getränk.  
<sup>2)</sup> = hier: verhandlungspartner  
<sup>3)</sup> = bevorrechtet  
<sup>4)</sup> = privates Gelage, Best.  
<sup>5)</sup> = gerichtliche Einziehung, Beschlagnahme  
<sup>6)</sup> = Gerichtsbezirk  
<sup>7)</sup> = Vorwand, Ausrede  
<sup>8)</sup> = wirtschaftlicher Vorteil  
<sup>9)</sup> = hier: Übertretungsfall  
<sup>10)</sup> = unvorhergesehener Fall  
<sup>11)</sup> = unter (guter) erträglicher Belastung  
<sup>12)</sup> = verabredeten  
<sup>13)</sup> = (Zwangs-)Vollstreckung.  
<sup>14)</sup> = doppelt



W a r d i e r u n g s - u . H a u s b r i e f

1 7 3 7

ausgestellt, als Vollhufner P e t e r L e m b c k e in  
Heiderfeld altershalber seine Stelle an seinen jüngsten  
Sohn Klaus Peter abgibt:

„ Wardierung:

Das Haus zu . . . . .	33 Th	16 B
die Scheune zu . . . . .	5 "	
Abschiedskathe . . . . .	10 "	
8 Pferde a 7 Th . . . . .	56 "	
1 Mühlenpferd bleibt frei . . . . .	--	
2 Kühe a 6 Th . . . . .	12 "	
2 Starcken a 5 Th . . . . .	10 "	
noch 2 Starcken a 2 Th . . . . .	4 "	
3 Kälber a 1 Th 16 B . . . . .	4 "	
1 Sau, 3 Farken zusammen . . . . .	3 "	
1 schiefen Wagen . . . . .	10 "	
1 Blockwagen . . . . .	5 "	
1 Mühlenwagen bleibt frei . . . . .	-	
3 Räder zu . . . . .	2 "	
2 Pflüge . . . . .	2 "	
Das Hausgerät: Exeh, Beile, Forken, Lehen, Ketten, Kesselhaken etc. . . . .	5 "	8 B
An Pferdetaue zu 8 Pferde . . . . .	4 "	
1 Hackelslade mit dem Messer . . . . .	- "	32 B
1 alter Backtrog . . . . .	- "	8 B
1 alt Schap (Schrank) . . . . .	- "	16 B
23 Schffl. Rockensaat a 32 B . . . . .	15 "	16 B
27 " Habern a 16.B. . . . .	9 "	
14 " Buchweizen a 16 B . . . . .	4 "	32 B
<u>Sa: 195 Th 32 B</u>		

Privatschulden:

- H. Meyer in Segeberg vor Habern . . . . .	6 Th	
- Tönnes Cord in Hamburg . . . . .	7 "	
- Pasche Steenbock in Todesfelde . . . . .	1 "	
- Jochim Stoll in Leetzen . . . . .	3 "	
- Hinrich wahrenkroog in Niendorf . . . . .	2 "	
- Hans Hamdorf in Wakendorf . . . . .	1 "	
- Schnak auf der Herrenmühle . . . . .	1 "	8 B
- Annehmer Klaus fordert an verdienten Dienst- lohn 22 Th 24 B u. vor den versprochenen Mist	24 "	24 B
- Der Sohn Heinrich an verdienten Lohn (3 Jahr)	24 "	
- die Tochter Stienke soll haben an Dienstlohn für 3 Jahre a 3 Th . . . . .	9 "	
- die Tochter Ilsche soll haben f. 1 1/2 J . . . . .	4 "	24 B
- der Sohn Hans, Zimmergesell, so auf Handwerk reist, soll haben, welches der Vater von ihm empfangen 14 Th u f. 1 Jahr Dienstlohn . . . . .	22 "	
- der Sohn Ties L., Bauernvogt in Fredesdorf, restiert noch für 8 Jahre Dienstlohn, Rest	46 "	
- der Sohn Jochim, Kätner i. Heiderfeld kommt zu an restierenden Dienstlohn . . . . .	22 "	40 B
<u>Sa: 174 Th</u>		



Von der Wardierung abgezogen bleiben übrig . . . . 21 Th 32 B ,  
welche der Sohn Klaus als Annehmer dem Vater soll zahlen, wann er  
es nötig haben wird.

Zum A b s c h i e d behält Abtreter Peter Lembcke und seine Frau  
Stienke, die Abschiedskathe gantz allein bis auf den längst Leben-  
den.

an Kornland: 2 Schffl. Saatland beim Eckberg,  
2 " " im Imstedt,  
2 " " im Achtern Schar,  
2 " " im Ohrt raden,  
2 " " beim groten Sahl,  
2 " " im Langen hop,  
2 " " achterm Haus,  
2 " " up'2 Achter Stücken.

an Wischland: im Wischhof einen Orth an Sorgenfrey's Koppel.

Wenn einer von den Abschiedleuten mit dem Tode abgeht, behält  
der lang lebende 1 1/2 Schffl. Saatland in jedem Kampschlag. Den  
Ort im Wischhof aber gantz, so lange einer von beiden lebt.

Annehmer verspricht auch den Abschiedleuten an Torf soviel, als  
sie zu nötiger Feirung bedürfen, in den Abschiedskathen zu liefern,  
auch soviel Heyde, als sie nötig haben, vor den Kathen zu bringen.

Solange Abschiedsleute im Stande, mit Handarbeit Annehmer zu  
helfen, versprechen sie solches zu thun.

Annehmer ist schuldig, das Abschiedsland in allen Stücken gleich  
sein eigen zu bearbeiten, mit Pflügen, Säen, Mähen, Korn einzufah-  
ren, den Mist zu Felde zu bringen, den Alten Korn zur Mühle frei  
hin und her zu fahren, ihr Brod im Ofen frei mitzu backen, auch  
in benötigten Fällen den Prediger zu holen, wie es Landes- und  
Kirchspielsgebrauch ist.

Urkundlich dessen ist dieser Wardierungs- und Hausbrief auf  
signiertes Papier gesetzt und dem pfandprotokoll inserieret."

. . . . .